

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Internationalen Elitestudiengang  
Global Change Ecology (M.Sc.)  
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)  
an der Universität Bayreuth  
Vom 20. Dezember 2012**

**In der Fassung der Fünften Änderungssatzung  
Vom 7. Juni 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:<sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 2a Vorzeitige Qualifikation zur Promotion
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung , Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Eignungsverfahren

## § 1

### Ziel des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Internationale Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern, richtet sich an besonders hoch qualifizierte, leistungsfähige und leistungsbereite Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge aus dem In- und Ausland. <sup>2</sup>Die Unterrichtssprache Englisch fördert den Anspruch der Internationalisierung sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen. <sup>3</sup>Die Vielfalt der Grundausbildungen und Vorkenntnisse wird in dem interdisziplinären Studiengang aufgegriffen, individuell vorhandenes Wissen vertieft und ein profundes naturwissenschaftliches Verständnis ökologischer Zusammenhänge und gesellschaftlicher Konsequenzen des globalen ökologischen Wandels vermittelt. <sup>4</sup>Der Studiengang fördert die Teilnehmer mit intensiver Betreuung durch engagierte Lehrende, durch individuelle Beratung und hervorragende Rahmenbedingungen. <sup>5</sup>Der Elitestudiengang bietet Studierenden die Chance, sich bereits im Studium international zu positionieren. <sup>6</sup>Praxisnahe Ausbildungsteile stellen Kontakte zur Wirtschaft, Verwaltung, renommierten Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen her. <sup>7</sup>Der Internationale Elitestudiengang bietet ein außerordentliches Lehrangebot, dessen produktive Nutzung aber auch die Kreativität und Leistungsbereitschaft der Studierenden fordert.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern wird festgestellt, ob der Kandidat die besonders hohen Anforderungen an einen hochqualifizierten, leistungsfähigen und leistungsbereiten Studierenden gezeigt und die in dieser Satzung genannten Fähigkeiten erworben hat. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) im Bachelorstudiengang Biologie, Geographie oder Geoökologie Umweltwissenschaften, Internationale Wirtschaft und Entwicklung, Philosophy & Economics, Physik, Lehramt an öffentlichen Schulen (Bachelor, Erste Staatsprüfung, Magister) oder der Rechtswissenschaften (Bachelor, Diplom, Erste Juristische Prüfung) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss.

2. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.
  3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben; die geforderten Englischkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in englischer Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden. Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
  4. Der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden. Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (2) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis (oder das Zeugnis eines mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses) noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. <sup>3</sup>Bewerber, die die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllen und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsverfahren) erfolgreich durchlaufen haben, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (3) Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist Englisch.

## § 2a

### Vorzeitige Qualifikation zur Promotion

<sup>1</sup>Studierende, die ein Hochschulstudium mit Bezug zu einem Promotionsprogramm mit einer weit überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen haben und mindestens ein Semester in einem Masterstudiengang mit Bezug zu einem Promotionsprogramm studiert haben, können in die Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School

of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) aufgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres bestimmt sich nach der Promotionsordnung der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT) vom 15. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### **Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
  - (O) Overview Global Change Ecology (nicht benotet)
  - (A) Environmental Change (benotet)
  - (B) Ecological Change (benotet)
  - (C) Societal Change (benotet)
  - (M) Methods (nicht benotet)
  - (F) Free Choice Module (individuelles Wahlmodul, nicht benotet)
  - (I) Internship (Praktikum, nicht benotet)
  - (S) Science Schools (Sommer-/Winterschule, nicht benotet)
  - (T) Masterarbeit (benotet)
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) <sup>1</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Die Leistungspunkte verteilen sich auf Lehrveranstaltungen der in Abs. 1 genannten Modulbereiche (O), (A), (B), (C), (M) und (F) (zusammen 75 ECTS) sowie auf Praktika (I) und Schools (S) (15 ECTS) und die Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten (30 ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) <sup>1</sup>Das Masterstudium gliedert sich in der Regel in drei Semester, in denen Lehrveranstaltungen besucht werden. <sup>2</sup>Daran schließt sich ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit an.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die an der Lehre des Studienganges beteiligt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>5</sup>Stellvertretend für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg und für die Fakultät für Geowissenschaften der Universität Würzburg kann je ein externes Mitglied berufen werden. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Zulassung zu den Prüfungen**

Mit der Einschreibung in den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 9

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. <sup>2</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.



## § 10

### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, Seminarbeiträge oder schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. <sup>3</sup>In einzelnen Fällen kann der Leistungsnachweis in Teamarbeit erstellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer fest-

- gesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) <sup>1</sup>Schriftliche Ausarbeitungen werden im Rahmen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>8</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>9</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 6 Sätze 2 und 4 entsprechend. <sup>10</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. <sup>11</sup>Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.
- (10) <sup>1</sup>Bei Seminarvorträgen ohne schriftliche Ausarbeitung sind Thema, Dauer und Umfang mit dem Prüfer abzuklären. <sup>2</sup>Die Dauer eines Seminarvortrages kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 45 Minuten betragen. <sup>3</sup>Bei benoteten Seminarvorträgen setzt der Prüfer die Note gemäß § 16 fest.

- (11) <sup>1</sup>Seminarbeiträge sind die schriftliche oder mündliche Darstellung fachlicher Inhalte zu einer wissenschaftlichen Diskussion nach vorgegebenen Kriterien die als Einzel- oder Gruppenleistung durchgeführt werden (kurze Vorträge von 5 bis 10 Minuten, kurze Postervorträge von 5 bis 10 Minuten, Konferenzsimulation, Workshopsimulation durch Erarbeitung von Projekten und Problemlösungen, Debatten, Diskussionen oder Ausarbeitung von Projektanträgen etc.). <sup>2</sup>Thema, Form und Umfang werden dem Studierenden zuvor vom jeweiligen Prüfer bekanntgeben. <sup>3</sup>Ein Seminarbeitrag wird nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (12) <sup>1</sup>Die Prüfungen in den Modulbereichen O (Global Change Ecology Overview), M (Methods), F (Free Choice), I (Internships) und S (International Science Schools) werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 17 erfolgt nicht.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches die Prüfer als Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) dieses Studiengangs. <sup>3</sup>Das Thema und der Ausgabetag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Semester und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## § 13

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 14

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten aus den Modulbereichen A (Environmental Change), B (Ecological Change) und C (Societal Change) und der Note der Masterarbeit, die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund

eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt der Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 20

### Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.



- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.  
<sup>2</sup>War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 22

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder die Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 24

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung „M.Sc.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology im Elitenetzwerk Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,

5. vor der Wahl von Schwerpunkten,
6. vor Aufnahme eines Auslandspraktikums oder Auslandsstudiums.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/43); auf Antrag können Sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/43) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*)

\*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 8. Juni 2019 in Kraft.

## Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
<b>O Global Change Ecology Overview</b>	<b>5</b>	Seminarbeitrag
<b>A Environmental Change</b>	<b>mindestens 15</b>	
A1 Climate Change	5	mündliche Prüfung + Seminarbeitrag
A2 Ecological Climatology	5	schriftliche Ausarbeitung + Seminarbeitrag
A3 Extreme Events and Natural Hazards	5	schriftliche Ausarbeitung + Seminarbeitrag
A4 Changes in Aquatic Ecosystems	5	Klausur + Seminarbeitrag
A5 Changes in Agroecosystems	5	mündliche Prüfung + schriftliche Ausarbeitung + Seminarbeitrag
A6 Biogeochemical Fluxes	5	schriftliche Ausarbeitung + Seminarvortrag
A7 Environmental Soil Physics and Rhizosphere Biogeochemistry	5	mündliche Prüfung + Seminarbeitrag
<b>B Ecological Change</b>	<b>mindestens 15</b>	
B1 Biogeography and Macroecology	5	Seminarvortrag
B2 Biodiversity and Ecosystem Functioning	5	schriftliche Ausarbeitung
B3 Disturbance Ecology	5	Klausur + Seminarbeitrag
B4 Spatial Ecology	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung
B5 Global Change Impacts on Species Distributions	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung
B6 Soil Carbon and Global Change	5	Klausur + schriftliche Ausarbeitung
B7 Remote Sensing in Biodiversity Research	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung
B8 Dynamic Vegetation Ecology	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
<b>C Societal Change</b>	<b>mindestens 15</b>	
C1 Drivers and Consequences of Land Use and Land Cover Change	5	Seminarbeitrag + schriftliche Ausarbeitung
C2 Ecosystem Services and Biodiversity	5	Klausur + Seminarvortrag
C3 Global Economy	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung
C4 Global Policy and Governance	5	Seminarvortrag + Seminarbeitrag
C5 Socio-economic and Political Dimensions of Global Change	5	Seminarbeitrag + schriftliche Ausarbeitung
C6 Inter- and Transdisciplinary Concepts of Change	5	Seminarvortrag + Seminarbeitrag
C7 Patterns of Land Use and Ecosystem Dynamics	5	Seminarvortrag + Seminarbeitrag
<b>Summe Bereiche A, B, C (inklusive 2 Module Vertiefung aus A, B oder C)</b>	<b>55</b>	

Werden in den Bereichen A, B, C mehr als 11 Module erbracht, so gehen jeweils die Module mit den besten Noten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wobei in den Bereichen A, B, C jeweils mindestens 3 Module einzubringen sind.

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
<b>M Methods</b>	<b>10</b>	
M Methods	10	Klausur/mündliche Prüfung/ Seminarvortrag/Seminarbeitrag/ schriftl. Ausarbeitung
<b>F Free Choice</b>	<b>5</b>	
F Free Choice	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Seminarvortrag/Seminarbeitrag/ schriftl. Ausarbeitung

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
<b>I Internships (Praktika)</b>	<b>mindestens 5</b>	
I1 Internship in Economy	5/10 <sup>*)</sup>	schriftl. Ausarbeitung
I2 Internship in Science	5/10 <sup>*)</sup>	schriftl. Ausarbeitung
I3 Internship in Administration	5/10 <sup>*)</sup>	schriftl. Ausarbeitung
I4 Internship in International Organization	5/10 <sup>*)</sup>	schriftl. Ausarbeitung
<b>SInternational Science Schools</b>	<b>mindestens 5</b>	
S1 Science School (einwöchig)	2	schriftl. Ausarbeitung
S2 Science School (einwöchig mit Vor- und/oder Nachbereitung)	3	schriftl. Ausarbeitung
S3 Science School (zweiwöchig)	5	schriftl. Ausarbeitung
S4 Science School (vierwöchig; zweiwöchig mit Vor- und/der Nachbereitung)	10	schriftl. Ausarbeitung
<b>Summe Bereiche I, S</b>	<b>15</b>	
<b>TMaster Thesis (Masterarbeit)</b>	<b>30</b>	Masterarbeit
<b>Summe gesamt</b>	<b>120</b>	

\*) Ein Praktikum über mindestens 6 Wochen Dauer wird mit 5 LP/ECTS und ein Praktikum über mindestens 12 Wochen Dauer wird mit 10 LP/ECTS bewertet.

## **Anhang 2: Eignungsverfahren**

Gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG wird die Eignung der Bewerber für das Studium im Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung festgestellt.

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Ziel des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology ist es, Absolventen mit dem Abschluss des Master of Science (M.Sc.) auszubilden, die dazu befähigt sind, Strategien zum Umgang mit den erwarteten globalen Veränderungen zu entwickeln. <sup>2</sup>Für den Studiengang sind nur Studierende geeignet, die ausgeprägte Kenntnisse der Ursachen und Prozesse globaler Umweltveränderungen (Klima, Stoffumsatz, etc.) und der daraus resultierenden ökologischen Effekte (Biodiversitätsverlust, eingeschränkte Ökosystemfunktionen, etc.) sowie der in diesem Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen und politischen Anpassung und Mitigation (internationale Verträge, Gesetze, etc.) besitzen, hervorragende einschlägige Vorbildungen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache sowie die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen.

### **2. Eignungsausschuss**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. <sup>2</sup>Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von 5 Jahren bestimmt werden. <sup>3</sup>Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsbezeichnung besitzen, angehören. <sup>5</sup>Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.



### 3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. <sup>3</sup>Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juni eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).

3.2 <sup>1</sup>Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

- a) eine ausführliche Darlegung in englischer Sprache (max. 2 DIN-A4 Seiten), auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- b) das Bachelorzeugnis sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten) vorgelegt werden,
- c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte, Praktika und Fremdsprachenkurse,
- d) Namen und Anschriften von zwei wissenschaftliche Gutachter, bei denen Auskunft eingeholt werden kann,
- e) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie als ergänzende Information,
- f) ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll,
- g) ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

<sup>2</sup>Unterlagen gemäß Satz 1 Buchst. b und c können bis zum 15. Juli eines Jahres nachgereicht werden.

#### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.3 gilt entsprechend.

#### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

##### **5.1. Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens)**

<sup>1</sup>Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seinen dargelegten spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Studium im Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) geeignet ist. <sup>2</sup>Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:

- 5.1.1. <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen, falls das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, wird einfach gewichtet. <sup>2</sup>Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
- 5.1.2. Die schriftliche Darlegung gemäß Nr. 3.2 Buchst. a, ggf. zusammen mit den Nachweisen gemäß Nr. 3.2 Buchst. c, werden nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei gemäß Nr. 1 Satz 2, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten in ökologischen und sozialen Fragen sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.
- 5.1.3 Aus der Summe der einfach gewichteten bisherigen Studienleistung und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
- 5.1.4 <sup>1</sup>Bewerber, deren Ergebnis mehr als 4,0 Punkte beträgt oder deren schriftliche Darlegung nicht mit mindestens der Note 2 (gut) bewertet wurde, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. <sup>2</sup>Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.3 gilt entsprechend.

## 5.2 Eignungsgespräch (zweite Stufe des Eignungsverfahrens)

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>4</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern oder von einem Ausschussmitglied und einem Beisitzer (wissenschaftlicher Mitarbeiter) mit jeweils einem Bewerber durchgeführt. <sup>2</sup>Das Gespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, wird in englischer Sprache durchgeführt und soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass der Bewerber das Ziel des Studiengangs erreicht. <sup>3</sup>In diesem Gespräch sollen die Bewerber anhand ihrer Bewerbungsunterlagen befragt werden und ermittelt werden, ob die Bewerber über ausgeprägte Kenntnisse und Fähigkeiten in ökologischen und sozialen Fragen gemäß Nr. 1 Satz 2 verfügen und die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit für diesen Elitestudiengang mitbringen. <sup>4</sup>Dabei wird die sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache mitberücksichtigt. <sup>5</sup>Das Eignungsgespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) jeweils durch die beiden Prüfer bewertet. <sup>6</sup>Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. <sup>7</sup>Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, und eine Bewertung gemäß Nr. 5.2.3 enthält. <sup>8</sup>Aus dem Protokoll müssen die Themen des Gesprächs mit dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>9</sup>Die Themen und die Gründe können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>10</sup>Das Protokoll ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

5.2.3 Aus der Summe der einfach gewichteten Note der bisherigen Studienleistung gemäß Nr. 5.1.1 und der einfach gewichteten Bewertung des Gesprächs nach Nr. 5.2.2 Sätze 5 und 6 wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

5.2.4 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn der Punktwert nach Nr. 5.2.3 nicht mehr als 4,0 Punkte erreicht und das Eignungsgespräch mindestens mit der Note 2 (gut) bewertet wird.

## 6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 <sup>1</sup>Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß 5.2.4 ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- 6.2. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss auf der Grundlage der nach Nr. 5.1.4 und Nr. 5.2.4 festgestellten Ergebnisse.
- 6.3 <sup>1</sup>Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens erhalten die Bewerber einen Bescheid. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 6.4 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

## 7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

- 7.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2. Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters noch einen Punktwert von nicht mehr als 4,0 gemäß Nr. 5.2.4 erreichen können.